

Beschlussvorlage

SG/2025/664 [öffentlich]



**Samtgemeinde
Hesel**

Betreff:

Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung 2026/2027

- a) Billigung der Gebührenkalkulation für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung**
- b) Billigung der Gebührenkalkulation für die Grundstücksabwasseranlagen**
- c) Satzung zur 12. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung**
- d) Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen**

Federführung: Sachgebiet 12 - Finanzen
Verfasser: Anne Thaler
Aktenzeichen: 12.1/Tha-12-1110/23.91
Datum: 14.10.2025

Beratungsfolge		Datum	Beschluss
Ausschuss für Finanzen und Personal	Beratung	25.11.2025	
Samtgemeindeausschuss	Vorbereitung	09.12.2025	
Samtgemeinderat Hesel	Entscheidung	16.12.2025	

Beschlussvorschlag:

- a) Billigung der Gebührenkalkulation für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Gebührenkalkulation Abwasser für das Produkt 53811 „Abwasserbeseitigung“ (Kalkulationsparameter: Zentrale Schmutzwasserbeseitigung, Zeitraum 2026 - 2027) vom 07.11.2025 zur Ermittlung der Benutzungsgebühr für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung mit dem kalkulierten Gebührensatz von 3,20 €/m³ und zur Ermittlung der Verwaltungsgebühr mit den Gebührensätzen für
- a) jeden Antrag auf Entwässerungsgenehmigung mit 38,00 €,
 - b) jede Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen mit 66,00 € (montags bis freitags) und mit 79,00 € (samstags),
 - c) jeder Genehmigung zum Einbau von Wasserzählern mit 71,00 € und der Empfehlung zur Anpassung der Gebührensätze.
- b) Billigung der Gebührenkalkulation für die Grundstücksabwasseranlagen
Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Gebührenkalkulation Abwasser für das Produkt 53811 „Abwasserbeseitigung“ (Kalkulationsparameter: Grundstücksabwasseranlagen, Zeitraum 2026 - 2027) vom 07.11.2025 zur Ermittlung der Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen mit dem kalkulierten Gebührensatz von 70,00 €/m³ Hauskläranlagen und den Benutzungszuschlag für Sonderentleerungen von 43,30 €/m³ und der Empfehlung zur entsprechenden Anpassung der Gebührensätze der Kalkulationsperiode.
- c) Gebührenanpassung für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
Der Rat der Samtgemeinde Hesel beschließt die Satzung zur 12. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

**Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hesel
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hesel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

**§ 15
Gebührensatz**

- (1) Die Abwassergebühr beträgt 3,20 Euro je Kubikmeter.
- (2) Die Verwaltungsgebühr beträgt für die
 - a) Entwässerungsgenehmigung nach den §§ 6 und 7 AbwBS, Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 AbwBS und sonstige Befreiungen nach § 19 AbwBS 38,00 Euro je Antrag,
 - b) Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 10 AbwBS (montags bis freitags) 66,00 Euro je Abnahme oder Versagung, Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 10 AbwBS (samstags) 79,00 Euro je Abnahme oder Versagung und
 - c) Genehmigung zum Einbau von Wasserzählern nach § 14 Abs. 4 und 5 sowie Abnahme und Verplombung der geeichten Wasserzähler 71,00 Euro.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hesel, den 17.12.2025

**Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann**

- d) Gebührenanpassung für die Grundstücksabwasseranlagen
Der Rat der Samtgemeinde Hesel beschließt die Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen

**Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen 70,00 Euro je cbm eingesammelten Abwassers oder Fäkalschlamms.
- (2) Für Sonderentleerungen aus Hauskläranlagen wird ein Benutzungszuschlag erhoben. Eine Sonderentleerung liegt vor, wenn eine Grundstücksabwasseranlage außerhalb der regulären Arbeitszeit entleert werden soll bzw. die Frist zwischen der Anmeldung zur Entleerung und dem gewünschten Entleerungstermin kleiner als fünf Arbeitstage ist.

Der Benutzungszuschlag für Sonderentleerungen aus Hauskläranlagen beträgt 43,30 Euro je cbm eingesammelten Abwassers oder Fäkalschlamms.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hesel, den 17.12.2025

**Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann**

Sachverhalt:

Der Bericht zur Gebührenkalkulation 2026/2027 ist von der Frieling Consult GmbH fertig gestellt worden und wird vorgelegt um den Samtgemeinderat über die Entwicklung der Gebührensituation in den Teilbereichen „Zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und „Grundstücksabwasseranlagen“ zu informieren und die Billigung des Samtgemeinderates sowie die Beschlüsse der Änderungssatzungen zu erhalten.

Umsetzung des Gebührenvorschlages

Die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen sind für den Zeitraum 2026 bis 2027 neu kalkuliert worden. Die Gebührenkalkulation wurde von der Fa. Frieling Consult GmbH, Helene-Weber-Straße 5, 48301 Nottuln, mit Datum vom 07.11.2025 erstellt.

Die Kalkulation hat zur Bestimmung des Gebührensatzes ergeben, dass die kostendeckenden Gebühren für den Kostenträger **Schmutzwasserbeseitigung** bei 3,20 EUR/m³ (unter Berücksichtigung der Gebührenunterdeckung aus Vorjahren) liegen. Um den Ausgleich des Kostenträgers weiterhin zu ermöglichen wird eine Änderung des bestehenden Gebührensatzes von bisher 2,75 EUR/m² auf nunmehr **3,20 EUR/m³** für die Kalkulationsperiode angestrebt.

Weiterhin hat die Kalkulation ergeben, dass die kostendeckende Gebühr für

- a) jeden Antrag für Entwässerungsgenehmigungen bei **38,00 EUR** (bisher bei 31,00 EUR) liegt,
- b) jede Abnahme und Versagung von Grundstücksentwässerungsanlagen von montags bis freitags bei **66,00 EUR** (bisher bei 52,00 EUR) liegt, bzw. samstags bei **79,00 EUR** (bisher bei 66,00 EUR) liegt, und
- c) jede Genehmigung zum Einbau von Wasserzählern und Abnahme und Verplombung bei **71,00 EUR** (bisher bei 54,00 EUR) liegt.

Es wird die kostendeckende Aufgabenerfüllung angestrebt und damit hier eine Anpassung der Verwaltungsgebührensätze gegenüber der Vorperiode.

Die Kalkulation hat zur Bestimmung des Gebührensatzes ergeben, dass die kostendeckenden Gebühren für den Kostenträger **Hauskläranlagenentsorgung** bei 70,00 EUR/m³ (unter Berücksichtigung der Gebührenunterdeckung aus Vorjahren) liegen. Der Gebührensatz sollte daher von bisher 62,70 EUR/m³ auf **70,00 EUR/m³** für die Kalkulationsperiode angehoben werden.

Aufgrund der Differenz der Kosten für die Entsorgung an einem Arbeitstag (47,00 EUR/m³) zu den Kosten für die Entsorgung außerhalb eines Arbeitstages (90,30 EUR/m³) in Höhe von 43,30 EUR/m³, wird die Anpassung des Benutzungszuschlags für **Sonderentleerungen** der Hauskläranlagen von bisher 28,50 EUR/m³ auf **43,30 EUR/m³** vorgeschlagen. Der Sachverhalt der Sonderentleerung liegt vor, wenn eine Grundstücksabwasseranlage außerhalb der regulären Arbeitszeit bzw. die Frist zwischen der Anmeldung zur Entleerung und den gewünschtem Entleerungstermin kleiner als fünf Arbeitstage ist. Der Benutzungszuschlag dient nach dem Verursacherprinzip der Gebührengerechtigkeit gegenüber den übrigen Gebührenzählern.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Gebührenanpassung dient dem Ausgleich der Aufwendungen durch die Erträge aus Benutzungsgebühren. Durch die vollständige Kostendeckung wird eine Belastung des Ergebnishaushaltes verhindert.



Uwe Themann
Samtgemeindebürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Bericht zur Gebührenkalkulation 2026-2027 vom 07.11.2025